

Das Studierendenparlament der Universität der Künste Berlin erlässt gemäß §18a des Gesetzes über Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl S. 534), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der Universität der Künste Berlins sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Höhe des Beitrages beträgt:

- Im Sommersemester 2015 und im Wintersemester 2015/2016 184,10 Euro
- Im Sommersemester 2016 und im Wintersemester 2016/2017 188,90 Euro
- Im Sommersemester 2017 und im Wintersemester 2017/2018 193,80 Euro.

Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach §18a Absatz 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als fünf von Hundert übersteigt, setzt eine neue Urabstimmung voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden dem Fonds nach §18a Absatz 5 BerlHG zugeführt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB- Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März Sommersemesters vom 01. April bis 30. September für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Das Semesterticket gilt darüber hinaus jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Semesters ab 00:00 Uhr und am ersten Kalendertag des darauffolgenden Semesters bis 24:00 Uhr. Ausgenommen sind Sonder- und Ausflugslinien. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von §2 Absatz 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden, wenn dies die Beförderungsbedingungen zulassen.

(4) Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck "Semesterticket" in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen.

(5) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind: Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der UdK sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten, Nebenhörer, Gasthörer oder Fernstudierende, Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben, Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten. Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen,
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten,
3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge, für ein Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium sowie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Dies gilt außerdem für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines nicht konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind. Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind,
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde,

5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Universität der Künste Berlin, die zur Zahlung des Beitrags verpflichtet sind.

(7) Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen:

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist bei der in der Hochschulverwaltung zuständigen Stelle abzugeben. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe bzw. Entwertung des Ausweises. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.

(8) Die Studierendenschaft erhebt zur Deckung der mit dem Semesterticket verbundenen Kosten aus Verwaltung und Bearbeitung eine Gebühr nach §18a BerlHG in Höhe von 2 Euro pro Semester.

§ 2 Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 Antragsfristen

Der Antrag auf Befreiung muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim zuständigen Semesterticketbüro vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 4 Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 Bearbeitung der Anträge

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AstA) der Universität der Künste Berlin schließt mit folgenden Einrichtungen eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung (auf Zuschüsse) und die Bewirtschaftung der Beiträge ab:

1. der Hochschulverwaltung der Universität der Künste Berlin,
2. dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Technischen Universität Berlin.

Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulations- und Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit dem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hin weist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.